

Richtlinie zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit in der Stadt Bernburg (Saale)

Lfd. Nr.	Richtlinie, Änderungen	Gesetzliche Grundlagen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Richtlinie zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit in der Stadt Bernburg (Saale) vom 20.12.2002	§ 74 KJHG	a) 19.12.2002 b) 20.12.2002 c) 01.01.2003	-

I. Förderungsgrundsätze

Die Förderung von Maßnahmen und Projekten nach dieser Richtlinie erfolgt in Abhängigkeit vom Charakter des Vorhabens.

Die Stadt Bernburg (Saale) fördert Maßnahmen der Jugendarbeit in entsprechender Anwendung des § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und aus der Verantwortung der Stadt heraus, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Auf die Förderung durch die Stadt Bernburg (Saale) besteht kein Rechtsanspruch.

II. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen, anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 KJHG)
- freie Vereinigungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe
- Jugendverbände, Jugendgruppen und sonst. Jugendgemeinschaften sowie Jugendinitiativen
- juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts, deren Ziel in der Wahrnehmung oder Förderung von Aufgaben der Jugendhilfe besteht,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind

Die förderungswürdigen Träger müssen den Zielen des § 1 des KJHG und den Grundsätzen nach § 74 des KJHG entsprechen.

Die Träger müssen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) schwerpunktmäßig im Bereich der Jugendarbeit tätig sein und sie müssen gemeinnützig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes sein, soweit sie nicht Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendvereine in Gründung (i. G.) sind.

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsfähige Ausgaben nach dieser Richtlinie sind nur die jeweils notwendigen projekt- und maßnahmebezogenen Ausgaben.
2. Der Anteil der Stadt kann max. 30 % der jeweiligen Gesamtprojektkosten betragen.
In begründeten Fällen ist jedoch auch eine darüber hinausgehende Bezuschussung durch die Stadt Bernburg (Saale) möglich.
3. Die Gesamtförderung aller beantragten Maßnahmen bestimmt sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

Fördermittel werden als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.

4. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller Eigenleistungen erbringt. Diese können in Form von Arbeit, Investitionen oder finanzieller Beteiligung erbracht werden und sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Antragstellers und zum beantragten Zuschuss stehen.
Ein angemessenes Verhältnis ist in der Regel bei Erbringung eines Eigenanteils von 30 % der Gesamtkosten gegeben. Eigenleistungen in Form von Arbeit finden pauschal mit einem Satz von 4,00 € pro Arbeitsstunde Anrechnung.
5. Der Antragsteller muss mögliche EU -, Bundes-, Landes- und Landkreismittel sowie ggf. andere Fördermittel voll beantragen und vorrangig in Anspruch nehmen.
Er hat die Verpflichtung, die Stadt hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Nimmt der Antragsteller mögliche andere Fördermittel nicht in Anspruch bzw. beantragt er diese gar nicht oder setzt er bei Inanspruchnahme dieser Mittel die Stadt hiervon nicht in Kenntnis, so kann der beantragte Zuschuss der Stadt gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden.
6. Bei der Gewährung von Zuschüssen für Ausstattungsgegenstände muss ein Erbbaurechts-, Pacht-, Miet- oder sonst. Nutzungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer für die Dauer von mindestens 2 Jahren, bei Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für die Dauer von mindestens 10 Jahren abgeschlossen sein es sei denn, der Antragsteller oder die Stadt selbst ist Eigentümer des entsprechenden Grundstückes.
Bei der Bezuschussung von Fahrtkosten kann nur die preisgünstigste Fahrtmöglichkeit anteilig erstattet werden. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen und vom Zuwendungsempfänger auszunutzen.
7. Voraussetzung für eine Bezuschussung nach dieser Förderrichtlinie ist außerdem, dass für dieselbe Maßnahme kein weiterer Antrag bei einem anderen Fachamt der Stadt Bernburg (Saale) gestellt ist oder wird. Weiterhin finden die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entwickelten Qualitätskriterien (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.09.2002) als Grundlage für eine Förderung nach dieser Richtlinie gleichermaßen Anwendung.
8. Entscheidungen hinsichtlich der Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ergehen gebührenfrei.
9. Für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien gibt es einen anderen, höheren Förderungsbetrag (siehe Anmerkungen mit *), der jeweils neben dem sonst gültigen Förderungsbetrag kenntlich gemacht ist. Voraussetzung für eine Förderung mit dem höheren Betrag ist die Vorlage eines Sozialpasses bzw. einer anderen amtlichen Bescheinigung bezüglich der sozialen Bedürftigkeit der Familie bzw. des Jugendlichen (z.B. Berechtigungsschein für Bernburger Möbellager, Ausweis der „Bernburger Tafel“, Bescheinigung über Ermäßigung oder Erlass des Elternbeitrages für ein Kind der Familie, Sozialhilfebescheid o.ä.)

IV. Gegenstand der Förderung

1. Jugenderholung, Jugendbegegnung

1.1. Jugendwanderungen, Fahrten, Zeltlager

Förderungsabsicht:

Jungen Menschen soll durch diese Angebote das gemeinsame Erleben in der Gruppe ermöglicht werden, um sie damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Der Schwerpunkt bei der Förderung von Projekten und Maßnahmen wird auf eine intensive inhaltliche Arbeit und Zielstellung gelegt, die durch entsprechende Konzepte untersetzt sein müssen. Nachrangig sind somit Ferienfreizeitmaßnahmen ohne besondere inhaltliche Zielsetzungen, welche überwiegend dem Erholungs- und Freizeitcharakter Rechnung tragen.

Vorrangig werden nur solche Veranstaltungen und Maßnahmen unterstützt bzw. gefördert, die überwiegend inhaltliche Zielstellungen mit mindestens einem der folgenden Kriterien aufweisen:

- erlebnispädagogische Inhalte (z.B. Zeltlager, Segeln, Paddeln, Klettern etc.)
 - Hotel- sowie Club- und Pauschalreisen werden generell nachrangig behandelt
- Schwerpunkte der Drogenprävention
- Inhalte gegen Gewalt und Rassismus - Integration von ausländischen Mitbürgern sowie Migranten
- Begegnungen mit integrierten Diskussionsrunden (z.B. zu aktuellen gesellschaftlichen und sozialen Themen)
- besondere kulturelle Schwerpunkte

Förderungsvoraussetzung:

Gefördert werden können Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 6-18 Jahren sowie mit jungen Erwachsenen ohne Arbeitseinkommen, Arbeitslosen, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in der Stadt Bernburg (Saale) haben.

Eine Gruppe muss mindestens aus 8 Teilnehmern und einem volljährigen Betreuer bestehen.

Auf angefangene weitere 10 Teilnehmer ist jeweils ein zusätzlicher Betreuer notwendig. Alle Betreuer müssen Gruppenleiter mit Jugendgruppenleiterausweis bzw. pädagogische Fachkraft sein.

Höhe der Zuwendung:

Jugendverbänden, Jugendgruppen, Jugendinitiativen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager mit einer Dauer von 2 bis 14 Tagen Zuschüsse in Höhe von bis zu 2,00 € (3,00 €*) pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Betreuer erhalten bis zu 3,50 € pro Tag.

An- und Abreise zählen zusammen als 1 Tag.

* Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien

1.2. Internationale Begegnungen

Förderungsabsicht:

Internationale Jugendbegegnungen sollen durch gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Gefördert werden Begegnungen von deutschen und ausländischen Jugendlichen im In- und Ausland, die auf

einem intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch basieren und das gegenseitige Kennenlernen, die Solidarität und die Verständigung fördern sowie einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen, Intoleranz und Aktionen gegen Rassismus beinhalten. Bevorzugt werden Maßnahmen mit den Partnerstädten Chomutov (Tschechien), Tarnowskie Gory (Polen), Fourmies (Frankreich) und Anderson (USA).

Weiterhin werden Maßnahmen vorrangig behandelt, bei denen ein Gegenbesuch einer Jugendgruppe aus dem Ausland (Partnerstadt) erwartet wird und bei denen ein gemeinschaftsbildendes Programm im Vordergrund steht.

Förderungsvoraussetzungen:

Die Begegnungen müssen mindestens 4 Tage dauern und werden höchstens 14 Tage gefördert. An- und Abreise zählen zusammen als 1 Tag.

Die Gruppe soll mindestens aus 8 Teilnehmern im Alter von 12-26 Jahren und einem Betreuer bestehen.

Auf angefangene weitere 10 Teilnehmer ist jeweils ein zusätzlicher Betreuer notwendig.

Alle Betreuer müssen Gruppenleiter mit Jugendgruppenleiterausweis bzw. pädagogische Fachkraft sein. Die Teilnehmer müssen ihren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in der Stadt Bernburg (Saale) haben.

Höhe der Zuwendung:

a) bei Begegnungen im Ausland für die Teilnehmer der Stadt Bernburg (Saale) und deren Betreuer

- bis 50 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten oder

- bis 4,00 € (5,00 €*) pro Tag und Teilnehmer

b) bei Begegnungen im Inland für ausländische Teilnehmer und Teilnehmer aus der Stadt Bernburg (Saale)

- bis 2,50 € (3,50 €*) pro Tag und Teilnehmer für deutsche Jugendliche

- bis 3,50 € pro Tag und Teilnehmer für ausländische Jugendliche

Gefördert werden in der Regel nur ausländische Teilnehmer aus den Ländern, mit denen die Stadt Bernburg (Saale) städtepartnerschaftliche Kontakte geknüpft hat. Soweit Teilnehmer aus anderen Ländern gefördert werden sollen, muss darüber eine gesonderte Entscheidung erfolgen.

* Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien

1.3. Ferienerholung

Förderungsabsicht:

Gefördert werden Veranstaltungen der Ferienerholung, an denen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren teilnehmen, die ihren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in der Stadt Bernburg (Saale) haben.

Im Mittelpunkt steht die Förderung der Ferienerholung im Stadtgebiet Bernburg (Saale).

Gefördert werden Tagesveranstaltungen, mehrtägige Veranstaltungen innerhalb der Stadt und Tagesfahrten. Es werden nur solche Veranstaltungen und Maßnahmen unterstützt bzw.

gefördert, wenn sie überwiegend inhaltliche Zielstellungen mit mindestens eines der folgenden Kriterien aufweisen:

- erlebnispädagogische, kreative, umweltspezifische Inhalte o. ä.
- Selbsterfahrungsworkshops - Erleben der eigenen Sinne / Drogenprävention
- Abbau von Gewalt und Rassismus - Integration von ausländischen Mitbürgern sowie Migranten
- Begegnungen mit integrierten Diskussionsrunden (z.B. zu aktuellen politischen und sozialen Themen)

Förderungsvoraussetzung:

Eine Gruppe muß aus mindestens 8 Teilnehmern und einem volljährigen Betreuer bestehen. Auf angefangene weitere 10 Teilnehmer ist jeweils ein zusätzlicher Betreuer notwendig. Alle Betreuer müssen Gruppenleiter mit Jugendgruppenleiterausweis bzw. pädagogische Fachkraft sein.

Höhe der Zuwendung:

Für Wanderungen, Veranstaltungen und Fahrten können Zuschüsse in Höhe von bis zu

- 1,50 € (2,50 €*) für pro Tag und Teilnehmer
- 3,50 € pro Betreuer und Einsatztag gewährt werden.

* Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien

2. Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitern und Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Förderungsabsicht:

Ohne ehrenamtliche Mitarbeiter ist Jugendarbeit nicht möglich.

Die Schulung von Jugendgruppenleitern und Mitarbeitern ist eine notwendige Voraussetzung für die Qualität der Jugendarbeit und stärkt das ehrenamtliche Engagement.

Die Förderung ihrer systematischen, umfassenden Ausbildung ist daher Ziel dieser Bezuschussung.

Förderungsvoraussetzung:

Teilnehmer an solchen Maßnahmen sollen mindestens 16 Jahre alt sein.

Gefördert werden:

- die grundlegende Ausbildung von Gruppenleitern zur Ausübung ihres Ehrenamtes
- deren praxisnahe Fortbildung zu verschiedenen inhaltlichen Themenbereich
- Schulungen, die der Ausbildung von Helfern bei Ferienangeboten dienen,
- Schulungen, die sich inhaltlich am Rahmenplan für die Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren (dieser wird vom Landesjugendamt erarbeitet)
- Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der offenen Jugendarbeit
- mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare, Wochenendkurse, regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis

Die Teilnehmer sollen in bzw. für Gruppen aus Bernburg (Saale) als Gruppenleiter tätig sein.

Höhe der Zuwendung:

Bei Seminaren mit Übernachtung (2-5 Tage) kann der Zuschuss bis zu 5,00 € (6,00 €*) pro Tag und Teilnehmer betragen.

Bei Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen kann ein Zuschuss von bis zu 3,00 € (4,00 €*) pro Tag und Teilnehmer gewährt werden.

Daneben können auf Antrag anteilige Referentenkosten bis max. 50,00 € pro Tag übernommen werden.

Soweit es sich um eine Auftragsmaßnahme des Amt für Kinder- und Jugendförderung handelt, können auch die Referentenkosten bis zu 100 % erstattet werden.

Für Referenten, die hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

* Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien

3. Jugendbildungsarbeit

Förderungsabsicht:

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sollen einen anspruchsvollen bzw. komplexen (kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen) Inhalt haben, um teilnehmenden Kindern bzw. Jugendlichen eine Orientierungshilfe zu geben, und sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die nicht lediglich allein auf passive Wissensvermittlung ausgerichtet sind, sondern auch das aktive Mitwirken aller Teilnehmer erfordern. Voraussetzung einer Bezuschussung ist eine im Vorfeld einzureichende Konzeption mit konkreter Projektbeschreibung, in der die Zielstellung und -gruppe klar definiert wird.

Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen von 6-18 Jahren sowie jungen Erwachsenen ohne Arbeitseinkommen, Arbeitslosen, Auszubildenden, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in der Stadt Bernburg (Saale) haben.

Förderungswürdige Veranstaltungsformen sind:

- Tagesveranstaltungen mit mind. 6 Bildungseinheiten
- mehrtägige Lehrgänge
- Wochenendseminare
- Abendseminare mit mindestens 3 x 2 Bildungseinheiten

Höhe der Zuwendung:

Veranstaltungen mit Übernachtung (Minstdauer 2 Tage) können pro Tag und Teilnehmer mit bis zu 2,50 € (3,50 €*) bezuschusst werden.

Jugendbildungsveranstaltungen ohne Übernachtung können mit bis zu 1,50 € (2,50 €*) pro Tag und Teilnehmer bezuschusst werden.

* Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien

4. Zuwendungen für Anschaffungen für die Jugendarbeit und für Jugendräume

4.1. Anschaffungen für die Jugendarbeit

Förderungsabsicht:

Es werden solche Anschaffungen gefördert, die der Durchführung, Realisierung und Ausgestaltung von Jugendarbeit dienen.

Das sind z.B. Spiele, Bücher, Bastelmaterial, Geräte für die Medienarbeit, Musikinstrumente, Ausstattungsgegenstände, Zelte u.a.m.

Förderungsvoraussetzungen:

Der Antragsteller hat Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigen bzw. notwendig machen.

Gegenstände mit einem Sachwert ab 50,00 € müssen als Eigentum des Zuschussempfängers inventarisiert werden.

Höhe der Zuwendung:

Die Förderung beträgt gemäß Punkt III.2. dieser Richtlinie in der Regel bis zu 30 % der Anschaffungskosten (über höhere Prozentsätze kann, in begründeten Fällen, gesondert entschieden werden).

Maximal beträgt die Förderung von Anschaffungen für die Jugendarbeit jedoch 2.500,00 € je Jahr und Zuwendungsempfänger.

4.2. Jugendräume, Jugendfreizeitstätten

Förderungsabsicht:

Die Stadt Bernburg (Saale) fördert:

- die Erstellung, die Errichtung und den Umbau von Jugendräumen sowie Materialkosten für deren Renovierung
- außerdem den Erwerb, Neubau bzw. Um- und Ausbau von Einrichtungen, die der Jugendarbeit bzw. zugleich auch dem erzieherischen Jugendschutz dienen

Jugendräume und Häuser der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden besonders gefördert. Von Verbänden und Vereinen zu errichtende Jugendräume können ebenfalls gefördert werden.

Förderungsvoraussetzung:

Die Notwendigkeit von Baumaßnahmen und die geplante Nutzung der Räume ist darzulegen.

Höhe der Zuwendung:

Die Förderung beträgt gemäß Punkt III.2. dieser Richtlinie in der Regel bis zu 30% der Gesamtkosten. Über höhere Prozentsätze kann, in begründeten Fällen, insbesondere auch abhängig von der Höhe der Baukosten gesondert entschieden werden.

5. Starthilfe für neugegründete Gruppen

Neugegründeten Gruppen (Freien Jugendgruppen und Initiativgruppen) kann eine "Starthilfe" gewährt werden, um ihnen erste und notwendige Anschaffungen und Maßnahmen zu ermöglichen und so den Beginn der Arbeit zu erleichtern.

Die "Starthilfe" kann einmalig bis zu 100,00 € betragen.

Für die Gewährung dieses Zuschusses ist ein Antrag einzureichen, auf dem Gründung, Mitgliedernachweis und Programm der Gruppe aufgeführt werden.

6. Projektförderung

Projekte und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit können ebenfalls gefördert werden. Dazu sind die Projekte mit einem vollständigen Konzept einzureichen. Maßnahmen, die bestimmte inhaltliche Kriterien aufweisen (siehe Punkt IV.1.1.) werden bevorzugt behandelt. Bei besonders förderungswürdigen Projekten kann ein Zuschuss bis zu 100 % der Gesamtprojektkosten gewährt werden.

7. Ausgaben für Einrichtungen bzw. Maßnahmen der offenen Jugendarbeit

Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn folgende Qualitätskriterien erfüllt werden können:

- Öffnungszeiten dürfen 5 Tage pro Woche nicht unterschreiten (ohne Berücksichtigung von Feiertagen)
- ehrenamtliche Mitarbeiter und Honorarkräfte müssen mindestens eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine gleichwertige pädagogische Grundschulung vorweisen (für das erste Halbjahr 2003 gilt: diese Ausbildung muss zum nächstmöglichen Termin absolviert werden)
- Regeln und Normen (Klubordnung) sollte in Partizipation mit den Kindern und Jugendlichen aufgestellt werden
- das Personal wird dazu angehalten, regional sowie überregional angebotene Qualifizierungsmaßnahmen zu besuchen
- der monatliche Klubbetrieb sollte mindestens 20% an themenbezogenen Diskussionsrunden (z.B. zu politischen, gesellschaftlichen und sozialen Themengebieten) umfassen

Es ist eine halbjährige Evaluationsniederschrift (jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres) einzureichen, welche durch das Fachamt geprüft wird. Bestehen Zweifel, ob eine weitere Förderung sinnvoll ist bzw. die Kriterien entsprechend erfüllt werden, erfolgt diesbezüglich eine Information an den Jugend- und Sozialausschuss der Stadt Bernburg (Saale) und es wird eine Entscheidung herbeigeführt bzw. getroffen, ob eine weitere Bezuschussung der jeweiligen Maßnahme erfolgen soll.

7.1. Sach- und Betriebskosten

Sach- und Betriebskosten von für offene Jugendarbeit genutzten Räumen können gemäß Punkt III.2. dieser Richtlinie i.d.R. in einer Höhe bis zu 30% gefördert werden. Über höhere Prozentsätze kann in begründeten Fällen gesondert entschieden werden.

Als Sach- und Betriebskosten können insbesondere anerkannt werden:

- Kosten für Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser, Fernwärme
- Kosten für Verwaltungsbedarf (z. B. Telefon, Porto)
- Mieten und Pachten
- Steuern u. gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- GEMA
- Material- und Programmkosten
- Instandhaltung
- Müllgebühren

7.2. Personalausgaben

1. Personalkostenzuschüsse für sozialpädagogische Fachkräfte in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. im Bereich der mobilen Jugendarbeit können unter Beachtung von Punkt III.2. dieser Richtlinie und nur in nachfolgend genannten Ausnahmefällen gewährt werden:
 - a) Soweit anerkannten freien Trägern unmittelbar durch die Stadt Einrichtungen der offenen Jugendarbeit übertragen wurden und die Finanzierung des Betriebes dieser Einrichtungen einschließlich der Personalkosten vom freien Träger unter Inanspruchnahme aller anderen Fördermöglichkeiten nicht selbst gesichert werden kann, und wenn einer Personalkostenbezuschussung keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen.
 - b) Soweit anerkannte freie Träger konkrete Aufgaben im Bereich der mobilen Jugendarbeit ausführen, die im besonderen Interesse der Stadt liegen.
 - c) In anderen, besonders wichtigen Ausnahmefällen, nachrangig zu allen anderen Fördermöglichkeiten von Einrichtungen bzw. Angeboten der offenen Jugendarbeit können Personalkosten anerkannter freier Träger anteilig mit gefördert werden, soweit hierfür noch Mittel bereitgestellt werden können.

Bei der Bezuschussung werden vorrangig sozialpädagogische Fachkräfte oder Mitarbeiter mit langjährigen pädagogischen Erfahrungen berücksichtigt, wobei die inhaltliche Arbeit eine entscheidende Rolle spielt.

V. Nichtzuwendungsfähige Maßnahmen

Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend religiöser (z.B. Konfirmandenfahrten, Fahrten zu Kirchentagen), sportlicher, kultureller oder parteipolitischer Art sind sowie Jugendweiheveranstaltungen, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert. Des Weiteren sind Schulfahrten von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit sie sich in Zielstellung und inhaltlicher Gestaltung in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen als besonders förderungswürdig erweisen, kann in Einzelfällen ein Zuschuß gewährt werden.

VI. Verfahren

1. Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Stadt Bernburg (Saale), beim Amt für Kinder- und Jugendförderung einzureichen.
2. Dem Antrag sind die Beschreibung der Maßnahme sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Für den Antrag sind die von der Stadt Bernburg (Saale), Amt für Kinder- und Jugendförderung, vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
3. Die Anträge auf Bezuschussung sind jeweils bis zum 31.01. des Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Nach diesem Termin erfolgt die Bearbeitung der eingegangenen Anträge.

Anträge für Maßnahmen des laufenden Kalenderjahres können weiterhin auch noch bis zum 31.10. des Jahres gestellt werden. Diese Anträge können jedoch nur noch berücksichtigt werden, wenn nach der Bearbeitung aller bis zum 31.01. des laufenden Jahres eingegangenen Anträge dafür noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Anträge auf Förderung von investiven Maßnahmen sind außerdem mit einer Beschreibung der geplanten Maßnahme und unter Angabe des etwaigen Gesamtkostenumfanges sowie der voraussichtlich vorgesehenen Förderhöhe bereits bis zum 30.06. des Vorjahres vorab schriftlich anzuzeigen.

Haushaltsjahr für Fördermittel ist das Kalenderjahr. Fördermittel sind nicht in das nächste Jahr übertragbar.

4. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
Bewilligungsstelle für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die Stadt Bernburg (Saale), Amt für Kinder- und Jugendförderung.
5. Entscheidungen über Förderanträge bis zu einer Höhe von 500,00 € können zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
Der Jugend- und Sozialausschuss wird über alle vorliegenden Anträge informiert.
6. Die Stadt Bernburg (Saale), Amt für Kinder- und Jugendförderung, sendet dem Antragsteller die Entscheidung über den Förderungsantrag in Form eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheides zu.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, bei zeitlich begrenzten Einzelmaßnahmen innerhalb des laufenden Jahres nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Eine teilweise Auszahlung des Zuschusses kann bereits vor Beginn der Maßnahme als Abschlag erfolgen. Zuschüsse zu ganzjährig oder über mehrere Monate bzw. zu bis zum Jahresende laufenden Maßnahmen werden i.d.R. als Abschlagszahlungen bzw. abhängig von der Höhe der Beträge auch als Vorschusszahlung gewährt.
Sind die tatsächlichen Ausgaben niedriger als im Antrag angegeben bzw. werden höhere Einnahmen erzielt, so wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.
Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist, außer im Fall von Punkt IV. 5. dieser Richtlinie, nicht gestattet.
8. Die Bewilligungsstelle kann die Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen, Bewilligungsbedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden. Das Gleiche gilt, wenn Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurden oder nicht für den beantragten Zuschusszweck verwendet werden. Bei Widerruf der Bewilligung sind die Zuschüsse unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

VII. Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid enthält folgende Mindestangaben:

- ° Bewilligungszweck
- ° Höhe der Bewilligung

- ° Nachweispflichten
- ° Rückforderungsvorbehalte
- ° Vorbehalt des Prüfrechtes der Stadt Bernburg (Saale)
- ° Rechtsbehelfsbelehrung

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigelegt werden.

VIII. Nachweispflichten

1. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und gemäß erteilten Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen verwendet werden. Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, durch Einsichtnahme in Bücher, Belege, Inventarlisten oder Quittungen sowie durch andere Maßnahmen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen.
2. Vom Zuwendungsempfänger muss ein Verwendungsnachweis erbracht werden.
Der Verwendungsnachweis ist, soweit keine andere Nachweisfrist gesondert bestimmt ist, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Maßnahme bei Stadt Bernburg (Saale), Amt für Kinder- und Jugendförderung, einzureichen und mit den Originalrechnungen sowie vollständigen Kopien davon für die Gesamtmaßnahme zu belegen. Bezüglich der unter Punkt IV. 1.bis 3. sowie 5. dieser Richtlinie genannten Maßnahmen sind außerdem die unterschriebenen Teilnehmerlisten im Original beizubringen. Bei der Bezuschussung nach den Punkten IV. 1, 3 und 6 der Richtlinie ist ein detaillierter Sachbericht beizufügen, der die Zielstellung sowie die daraus hervorgehende Evaluation der Maßnahme deutlich macht.
Soweit die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten werden kann, ist es möglich, schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen. Die beantragte Fristverlängerung wird jedoch nur mit Zustimmung des Amtes für Kinder- und Jugendförderung wirksam.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt dann am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Richtlinie zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit in der Stadt Bernburg" vom 26.10.2000 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 20.12.2002

gez. Rieche
Oberbürgermeister